

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 9. März 1953	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
9. 3. 53	Gesetz über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) ...	45
7. 3. 53	Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	51

Gesetz über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz).

Vom 9. März 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Verpflichtung zur Leistung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Leistungen nach diesem Gesetz können angefordert werden zur Unterbringung von Deutschen, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind und nach dem 1. Juli 1951 im Bundesgebiet oder in den westlichen Sektoren Berlins ihren Aufenthalt genommen haben.

§ 2

(1) Leistungen nach diesem Gesetz können nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Die Anforderung ist auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Kulturgut darf nicht gefährdet werden.

(2) Alle Anforderungen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem Betroffenen unzumutbare Nachteile entstehen.

§ 3

(1) Leistungen nach diesem Gesetz können nur von Behörden angefordert werden (Anforderungsbehörden). Diese Behörden werden im Benehmen mit dem

Bundesminister für Vertriebene von den Länderregierungen bestimmt.

(2) Die Bundesregierung kann, wenn und soweit die Anforderung der Leistung oder die Festsetzung der Entschädigung eine einheitliche oder planmäßige Handhabung des Gesetzesvollzuges erfordert, den obersten Landesbehörden Einzelweisungen erteilen.

(3) Anforderungsbehörden, die keine staatlichen Behörden sind, handeln kraft staatlichen Auftrages. Soweit solche Anforderungsbehörden Gemeinde- oder Kreisverwaltungsbehörden sind, tritt in Ländern, in denen nach Kommunalverfassungsrecht ein kollegiales Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat, an seine Stelle der leitende Beamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Die Verwaltungskosten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden von dem Lande erstattet.

§ 4

(1) Leistungsempfänger sind die von den Länderregierungen bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Leistungsempfänger kann auch die Körperschaft sein, die von der Anforderungsbehörde vertreten wird.

§ 5

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes können hinsichtlich ihrer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Vermögensgegenstände in Anspruch genommen werden.

(2) Von der Leistungspflicht sind befreit

1. ausländische Staatsangehörige, soweit nach Staatsverträgen oder anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen;
2. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Sachen und Rechte, die für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind, Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und sonstige Religionsgemeinschaften auch für die Sachen und Rechte, die kirchlichen Aufgaben dienen;
3. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs für die zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs nötigen Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;
4. die Bundespost für die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Sachen und Rechte;
5. Betriebe der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und der Abwässerbeseitigung für die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;
6. andere lebenswichtige Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt würde;
7. die Fürsorgeverbände, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Verbände der Kriegsoffer und Blinden, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt würde.

§ 6

Leistungspflichtig sind diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über die angeforderte Sache ausüben.

Zweiter Abschnitt

Umfang der Leistungspflicht

§ 7

(1) Als Unterkünfte sind Räume zur Verfügung zu stellen, die zur vorübergehenden Unterbringung geeignet sind. Die Herrichtung dieser Räume und die Einbringung der zur notwendigen Ausstattung dieser Räume erforderlichen Bedarfsgegenstände sind zu dulden.

(2) Nach den vorhandenen Möglichkeiten sind bei der Unterbringung Beleuchtung, Wasser und Heizung zur Verfügung zu stellen.

(3) Wohnräume dürfen nach diesem Gesetz nicht angefordert werden.

§ 8

Unbebaute Grundstücke und freie Flächen von bebauten Grundstücken sind zum Aufbau und zur Herrichtung von behelfsmäßigen Unterkünften zur Verfügung zu stellen.

§ 9

(1) Die Anforderungsbehörde kann von einem Leistungspflichtigen die Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus der tatsächlichen Gewalt über Sachen oder aus der Inhaberschaft von Rechten ergibt. Sie kann auch Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

(2) Der Leistungspflichtige ist zu Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur ordnungsmäßigen Leistung notwendig sind.

(3) Anforderungsbehörde für die Leistungsvorbereitungen nach Absatz 1 ist diejenige Behörde, die für die Anforderung der Leistung zuständig ist.

§ 10

(1) Bei einer Anforderung zum Gebrauch nach § 7 oder § 8 kann die Anforderungsbehörde verlangen, daß dem Leistungsempfänger der Gebrauch oder Mitgebrauch einer Sache überlassen oder eine Einwirkung auf eine Sache gestattet wird, die keine oder keine wesentliche Veränderung der Sache herbeiführt und ohne unverhältnismäßige Aufwendungen wieder beseitigt werden kann. Die Anforderungsbehörde kann verlangen, daß der Gebrauch oder die Nutzung einer Sache ganz oder teilweise unterbleibt.

(2) Auf Grund einer Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger den Gebrauch oder Mitgebrauch der angeforderten Sache zu überlassen oder Einwirkungen des Leistungsempfängers auf die angeforderte Sache zu gestatten. Inhaber von Rechten an der angeforderten Sache oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der angeforderten Sache berechtigen oder ihre Benutzung beschränken, sind zur Duldung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs oder der Einwirkungen nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet. Auf Grund einer Anforderung nach Absatz 1 Satz 2 haben sich diejenigen, die zum Gebrauch oder zur Nutzung der von der Anforderung betroffenen Sache berechtigt sind, des Gebrauchs oder der Nutzung dieser Sache in dem in der Anforderung bestimmten Umfange zu enthalten.

(3) Eine Leistung nach Absatz 1 kann nur auf bestimmte Zeit, längstens für zwei Jahre verlangt werden. Eine neue Anforderung ist zulässig.

(4) Rechtsverhältnisse, die zur Nutzung einer angeforderten Sache berechtigen, werden von einer Anforderung zum Gebrauch nicht berührt. Mieter und Pächter werden jedoch von einer Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aus dem Miet- und Pachtverhältnis frei, wenn ihnen durch die Anforderung die Nutzung der angeforderten Sache in vollem Umfang entzogen wird.

§ 11

(1) Ist im Rahmen der Unterbringung nach § 7 Abs. 2 der Verbrauch einer beweglichen Sache notwendig, so kann sie zugunsten des Leistungsempfängers zu Eigentum angefordert werden. Der Leistungsempfänger erwirbt das Eigentum an ihr, so-

bald er auf Grund der Anforderung in ihren Besitz gelangt, jedoch nicht bevor der Leistungsbescheid nach § 24 zugestellt worden ist. Mit dem Eigentums-erwerb erlöschen alle anderen Rechte an der angeforderten Sache.

(2) Auf Grund der Anforderung hat der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger die angeforderte Sache herauszugeben. Werden Sachen aus einem Vorrat angefordert, so hat der Leistungspflichtige Sachen von mittlerer Art und Güte aus dem Vorrat auszusondern und herauszugeben.

Dritter Abschnitt Pflichten der Beteiligten

§ 12

(1) Auf Grund der Anforderung hat der Leistungspflichtige die angeforderte Leistung rechtzeitig und vollständig zu bewirken. Ist kein Zeitpunkt oder keine Frist für die Leistung bestimmt, so ist sie unverzüglich zu erbringen.

(2) Erfüllt der Leistungspflichtige die ihm gegenüber dem Leistungsempfänger obliegenden Verpflichtungen nicht, so hat er diesem den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die Nichterfüllung bei entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht zu vertreten hat. Aus Mängeln einer angeforderten Sache kann eine solche Ersatzpflicht nur hergeleitet werden, wenn der Leistungspflichtige den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Dem Leistungspflichtigen steht ein Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der ihm geschuldeten Gegenleistungen zu verweigern, nicht zu.

§ 13

(1) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, nach Maßgabe des Vierten Abschnitts eine Entschädigung zu zahlen.

(2) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen und dem Leistungspflichtigen ihren Empfang auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(3) Im Falle einer Anforderung zum Gebrauch ist der Leistungsempfänger zur Rückgabe der Sache an den Leistungspflichtigen nach Ablauf der für den Gebrauch bestimmten Frist verpflichtet.

Vierter Abschnitt Die Abgeltung

§ 14

(1) Entschädigungsberechtigt sind

1. der Eigentümer,
2. die sonst dinglich an der Sache Berechtigten,
3. diejenigen, die auf Grund eines persönlichen Rechts die Sache besitzen.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 bezeichneten Entschädigungsberechtigten sind, soweit sie nicht

eine Entschädigung für den Verlust des Gebrauchs oder der Nutzung der Sache oder für die in § 16 bezeichneten Vermögensnachteile verlangen können, auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

(3) Bei der Anforderung eines Grundstücks zum Gebrauch sind auch diejenigen entschädigungsbe- rechtigt, die auf Grund eines persönlichen Rechtes eine Beschränkung der Benutzung des Grundstücks verlangen können.

§ 15

(1) Im Falle der Anforderung einer Sache zum Gebrauch ist den Entschädigungsberechtigten, die zum Gebrauch oder zur Nutzung der angeforderten Sache berechtigt sind, eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe und Zahlungsweise sich im Falle der Eigen- nutzung nach dem üblichen Entgelt für Gebrauchs- überlassungen, insbesondere nach der ortsüblichen Miete oder Pacht, im übrigen nach der Höhe und Zah- lungsweise der entgehenden Gegenleistungen aus Miete, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnissen rich- tet. Für die Zeit, während deren der Mieter oder Pächter gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 von der Verpflich- tung zu wiederkehrenden Leistungen befreit ist, steht die Entschädigung dem Vermieter oder Ver- pächter zu. Die Entschädigung ist für die Zeit bis zur Rückgabe der angeforderten Sache zu gewähren.

(2) Im Falle der Anforderung einer Sache zu Eigen- tum ist die Entschädigung für das Eigentum an der Sache nach deren gemeinem Wert in dem Zeitpunkt zu bemessen, in dem der Leistungsempfänger den Besitz der Sache erwirbt. Wird die Entschädigung nicht binnen sechs Wochen nach Eigentumsübergang gezahlt, so ist sie vom Eigentumsübergang ab mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(3) Bei der Bemessung der Entschädigung werden Mängel der Sache nur berücksichtigt, wenn der Lei- stungsempfänger die Mängel rechtzeitig angezeigt hat. Eine Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie bei Män- geln, die bei der Überlassung erkennbar waren, innerhalb von zwei Wochen seit der Überlassung, bei anderen Mängeln innerhalb von zwei Wochen seit der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten seit der Überlassung erfolgt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absen- dung der Anzeige.

(4) Vermögensvorteile, die einem Entschädigungs- berechtigten infolge der Anforderung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berück- sichtigen.

§ 16

Für die durch die Anforderung einer Sache zum Gebrauch oder zu Eigentum eintretenden Ver- mögensnachteile, die nicht schon bei der Bemessung der Entschädigung nach § 15 berücksichtigt sind, hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu ge- währen, soweit bei einer gerechten Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten eine solche Entschädigung angemessen erscheint. Für entgangenen Gewinn und für Vermögensnach- teile, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anforderung stehen, ist nur dann eine Entschädi- gung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwen- dung unbilliger Härten dringend geboten erscheint.

§ 17

Für Leistungsvorbereitungen nach § 9 ist dem Leistungspflichtigen eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 18

Bei der Bemessung der Entschädigung sind bestehende Preisvorschriften zu beachten.

§ 19

(1) Wird eine zum Gebrauch angeforderte Sache verschlechtert oder beschädigt, so ist der Entschädigungsberechtigte von dem Leistungsempfänger in der Weise zu entschädigen, daß für die Kosten der Instandsetzung der angeforderten Sache und für eine durch Instandsetzung nicht zu behebende Wertminderung dieser Sache bis zur Höhe des gemeinen Wertes Ersatz geleistet wird. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

(2) Der Leistungsempfänger ist zu Schadensersatz durch Herstellung in Natur nicht verpflichtet.

(3) Ersatzansprüche nach Absatz 1 können nur binnen drei Monaten nach Rückgabe der Sache geltend gemacht werden.

§ 20

(1) Nach diesem Gesetz begründete Zahlungsansprüche verjähren in zwei Jahren. Die §§ 202 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht.

(2) Auf die Verjährung anderer nach diesem Gesetz begründeter Ansprüche sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

ZWEITER TEIL

Verfahren

Erster Abschnitt

Durchführung der Anforderung

§ 21

Leistungen nach den §§ 7 und 8 werden von der Anforderungsbehörde durch Leistungsbescheid angefordert.

§ 22

(1) Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. In ihm müssen die Anforderungsbehörde, der Gegenstand der Leistung, der Leistungspflichtige und der Leistungsempfänger bezeichnet werden. Bei einer Anforderung zum Gebrauch ist die Dauer des Gebrauchs anzugeben. Der Leistungsbescheid soll ferner die gesetzliche Grundlage der Anforderung und die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten.

(2) In dringenden Fällen kann die Leistung mündlich oder durch eine Erklärung mittels Fernmeldeeinrichtung angefordert werden. Der schriftliche Leistungsbescheid ist unverzüglich nachzuholen.

§ 23

(1) Sind Leistungen durch unmittelbare Anforderung vom Leistungspflichtigen nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann die Anforderung mit der Maßgabe

an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband gerichtet werden, daß diese die Leistungen durch die Einwohner ihres Gebietes zu erbringen haben.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann sich die Gemeinde oder der Gemeindeverband die Leistungen von den Leistungspflichtigen ihres Gebietes ebenso wie die zuständige Anforderungsbehörde beschaffen. Gemeinde oder Gemeindeverband gelten insoweit als Anforderungsbehörde.

§ 24

(1) Der Leistungsbescheid ist dem Leistungspflichtigen zuzustellen.

(2) Die Leistung kann erst verlangt werden, wenn der Leistungsbescheid zugestellt ist.

§ 25

Leistungsvorbereitungen nach § 9 können mündlich oder mittels Fernmeldeeinrichtung angefordert werden.

§ 26

Die Anforderungsbehörde soll für die Bemessung der Entschädigung, soweit es sachdienlich und unter den gegebenen Umständen möglich ist, den Zustand einer zum Gebrauch oder zu Eigentum angeforderten Sache durch geeignete Sachverständige feststellen und ihren Wert schätzen lassen. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Beteiligten zuzustellen ist.

§ 27

Ein Leistungsbescheid ist aufzuheben, wenn dem Leistungsempfänger der Abschluß eines entsprechenden Rechtsgeschäfts zu angemessenen Bedingungen angeboten wird, auf Grund dessen die angeforderte Leistung fortan zu erbringen ist, sofern die Erfüllung dieses Rechtsgeschäfts hinreichend gesichert erscheint.

§ 28

Die Anfechtung der nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakte hat keine aufschiebende Wirkung.

Zweiter Abschnitt

Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung

§ 29

Entschädigung und Ersatzleistung auf Grund des Vierten Abschnitts des Ersten Teiles dieses Gesetzes werden von den Behörden festgesetzt, die von den Länderregierungen im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen hierfür bestimmt werden.

§ 30

(1) Vor der Festsetzung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Erfolgt eine Einigung zwischen den Beteiligten, so hat die zuständige Behörde dies zu beurkunden und eine beglaubigte Abschrift der Urkunde den Beteiligten zuzustellen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Höhe der zu gewährenden Entschädigung oder der Ersatzleistung fest, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(3) Die Festsetzung erfolgt durch schriftliche Verfügung, die die zuständige Behörde, den Gläubiger, den Schuldner und die zulässigen Rechtsmittel bezeichnen muß. Sie ist den Beteiligten zuzustellen.

(4) Die Festsetzungsverfügung wird den Beteiligten gegenüber vollziehbar, sobald sie für alle Beteiligten, denen sie zugestellt wird, unanfechtbar geworden ist.

§ 31

(1) Ist eine Festsetzungsverfügung von einer unteren oder mittleren Verwaltungsbehörde erlassen, so ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde wegen der Höhe der Entschädigung und Ersatzleistung bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen.

§ 32

Wegen der Höhe der Entschädigung und Ersatzleistung kann binnen zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Die Klage kann auch ohne eine vorausgegangene Entscheidung über die Beschwerde erhoben werden, wenn seit Einlegung der Beschwerde zwei Monate verstrichen sind, ohne daß eine Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 33

Hat eine oberste Landesbehörde die Entschädigung oder Ersatzleistung festgesetzt, so ist die Klage vor dem ordentlichen Gericht binnen zwei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung zu erheben.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 34

(1) Antragsteller, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine in diesem Gesetz bestimmte Frist einzuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Dabei sind anzugeben

1. die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen,
2. die Mittel für ihre Glaubhaftmachung.

(2) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

§ 35

(1) Die Erfüllung der Ansprüche auf Bewirkung einer angeforderten Leistung nach den §§ 7 und 8 so-

wie von Leistungsvorbereitungen nach § 9 kann durch Anwendung von Verwaltungszwang erzwungen werden.

(2) Vollzugsbehörde ist die Anforderungsbehörde oder die Behörde, die von der obersten Landesbehörde bestimmt wird, zu deren Geschäftsbereich die Anforderungsbehörde gehört. Die Vollzugsbehörde kann die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen.

§ 36

Zustellungen nach diesem Gesetz regeln sich nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I. S. 379).

DRITTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten

§ 37

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer den Gegenstand einer Anforderung veräußert, beiseite schafft, unbrauchbar macht, wesentlich verschlechtert oder sich sonst seiner Leistungspflicht entzieht,
2. wer der Anforderung, eine Leistung vorzubereiten (§§ 9, 25), zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

Die Aufwendungen für die Entschädigungen und die Ersatzleistungen trägt der Bund in dem gleichen Umfange wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779).

§ 39

Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) und das Notleistungsgesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 11. Januar 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 39) finden im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 40

Für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften, die nach diesem Gesetz angefordert werden, beschränkt sich, wenn und soweit diese Grundstücke nicht Erwerbszwecken dienen, die Entschädigung auf den Ersatz der fortlaufenden Aufwendungen, insbesondere Schuldzinsen für Fremdkapital, Betriebskosten und Versicherungsbeiträge. Darüber

hinaus sind die durch die Anforderung verursachten Aufwendungen, soweit sie den Umständen nach notwendig waren und der Höhe nach angemessen sind, zu erstatten. Die Miete für Ersatzräume ist insoweit zu erstatten, als sie die fortlaufenden Aufwendungen für das angeforderte Grundstück übersteigt.

§ 41

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 42

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 43

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1955 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsverhältnisse werden noch nach Maßgabe dieses Gesetzes abgewickelt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. März 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek

**Gesetz
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.**

Vom 7. März 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird wie folgt geändert:

In § 287 Abs. 1 erster Halbsatz wird das Datum „31. Dezember 1952“ ersetzt durch das Datum „1. Mai 1953“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

—————

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 7. März 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die Ausgaben Nr. 1/1953 und 2/1953 lagen den Nummern 5 und 6 des Bundesgesetzblattes Teil I bei; sie und die Ausgabe Nr. 1/1952 (Sonderausgabe) können auch kostenlos durch den Verlag des Bundesanzeigers bezogen werden.

Die nächste Nr. (3/1953) wird kostenlos nur an die Bezieher von 12 aufeinanderfolgenden Nummern geliefert.

Bezug nur durch den Verlag!

Bezugspreis: Abonnement von 12 aufeinanderfolgenden Nummern, beginnend mit Nr. 4/1953, DM 5,- einschließlich Porto und Verpackungsspesen. — Einzelnummer DM 0,50 einschließlich Porto und Verpackungsspesen.

Einzahlungen auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400 mit dem Vermerk: „Für Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ erbeten.

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rhein 1, Postfach

Es erscheint:

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1952

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

aller von 1949 bis 1952 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen

sowie

einer alphabetischen Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt

für die bisher erschienenen Jahrgänge 1949 bis 1952.

Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über alle seit 1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen dar.

Der Fundstellennachweis wird im Format DIN A 4, Umfang 64 Seiten, kartoniert geliefert.

Preis: DM 1.60 einschl. Porto und Verpackung.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Köln 399, Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rhein 1, Postfach